

Wien, am 16.07.2018

Österreichische Wachkoma Gesellschaft  
Albert-Schweitzer-Gasse 36  
8020 Graz

Mag. Stefan Kittinger, HR  
LPD Wien SVA Ref 3  
Schottenring 7-9  
A-1010 Wien  
Tel. :+43-1 31 310 / 75302  
Fax :+43-1 31 310 / 75319  
e-mail: lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at  
DVR :0003506

GZ: XV-5090

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit  
auf Grund der geänderten Statuten**

Österreichische Wachkoma Gesellschaft  
ZVR-Zahl: 895272643

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 18.06.2018

Die Statutenänderung des Vereins Österreichische Wachkoma Gesellschaft mit bisherigem Sitz in Wien wurde der Landespolizeidirektion Wien, am 18.06.2018 angezeigt.

Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 (1) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Fortsetzung der Tätigkeit des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

**Der Verein kann somit seine Tätigkeit auf Grund der am 18.06.2018 angezeigten Statutenänderung fortsetzen.**

Anmerkung: Im Zuge dieser Statutenänderung wird der Sitz von Wien nach Graz verlegt.

Der Vereinsakt wird der **nunmehr zuständigen Vereinsbehörde, Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3, Straßganger Straße 280, 8052 Graz** übermittelt.

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten  
1 Auszug aus dem Vereinsregister  
1 Informationsblatt

Mit freundlichen Grüßen  
Der Referatsleiter

gez. i. V. Mag. Kittinger, HR



### **Zu entrichtende Gebühren:**

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

**€ 22,10 binnen zwei Wochen**

durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Es werden auch andere Zahlungsformen akzeptiert (Bankverbindung PSK IBAN Code: AT220100000005240009, BIC. Code: BUNDATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: XV-5090) bitte anführen.

### **Allgemeine Gebühreninformation:**

#### **Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:**

Anzeige: (schriftlich)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	3,90 Euro als Beilagegebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,80 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A/2 BVwAbgV)
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter
<b>Vereinsregisterauszug (beantragt)</b>	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 7,20 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV

**Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, der Funktionsperiode (sofern neu gewählt wurde) und der Vertretungsregelung nach außen, sowie eine Verlegung des Sitzes außerhalb Wiens.**

Im Falle der Erhebung einer Beschwerde wären Gebühren in der Höhe von 1x 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro zu entrichten.  
Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

## INFORMATIONSBLATT

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz, das Vereinsgesetz 2002, sowie Musterformulare und Musterstatuten zum Download sind im Internet unter [www.bmi.gv.at/Vereinswesen](http://www.bmi.gv.at/Vereinswesen) verfügbar

### Vereinsregisterauszüge

Vereinsregisterauszüge können Sie Online (Einzelabfragen nach dem Vereinsnamen oder der ZVR-Zahl) unter <http://zvr.bmi.gv.at> gebührenfrei herunterladen.

Die ZVR-Zahl (Zahl des Zentralen Vereinsregisters) des Vereins lautet **895272643** und ist diese **seit 1.4.2006 im Rechtsverkehr nach außen zu führen!**

### „Wahlanzeigen“

Der Verein hat **alle seine organschaftlichen Vertreter** unter Angabe ihrer **statutengemäßen Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für **Zustellungen maßgeblichen Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der nach dem Sitz zuständigen Vereinsbehörde bekannt zu geben.

**Organschaftliche Vertreter sind jene Personen**, die nach den Statuten den Verein **nach außen vertreten**. **Auch spezielle Zeichnungsregelungen** für schriftliche Vertretungsakte zählen dazu. **Die diesbezüglichen Regelungen entnehmen sie bitte den Statuten Ihres Vereins.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **eine nicht** nach der Vertretungsregelung in Ihren Vereinsstatuten **unterschiedene Wahlanzeige** nicht dem Verein zugeordnet werden kann und somit **keine Eintragung der mitgeteilten Daten im Vereinsregister** bewirkt!

Bitte beachten Sie dazu, dass **jede Änderung (z.B. vorzeitige Beendigung einer Funktion)** und **auch eine Wiederwahl** anzuzeigen ist. Eine Wiederwahl ist **spätestens mit Ablauf der statutengemäß vorgesehenen Funktionsperiode** erforderlich, da mit diesem Zeitpunkt der Verein seine Handlungsfähigkeit verliert!

### Zustellanschrift des Vereins

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch **jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen** mitzuteilen.

Sollte sich durch die Änderung auch eine Änderung **des Vereinssitzes in den Statuten ergeben ist eine Statutenänderung** erforderlich (siehe dazu unten),

### **Freiwillige Auflösung:**

Die freiwillige Auflösung ist vom zur Vertretung berufenen Organwalter **binnen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde mitzuteilen**. Dieses Schreiben hat das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers zu enthalten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Er hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Alle oben genannten Mitteilungen sind gebührenfrei!**

**Ein Verstoß gegen jede dieser genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist mit **Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.****

### **Statutenänderungen**

sind der Vereinsbehörde, **nach statutengemäßer Beschlussfassung, unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung** anzuzeigen.

### **Rechnungslegung:**

**Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.**

Rechnungsprüfer müssen **unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Das Leitungsorgan** (in der Regel der Vorstand) **hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.** Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten. **Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei „großen Vereinen“ ist ein Abschlussprüfer zu bestellen. Näheres können Sie dem Vereinsgesetz (§§ 20 bis 22) entnehmen.



## Statuten

(nach dem Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung)

### Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	2
§ 2: Zweck .....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	2
3.1. Ideelle Mittel: .....	2
3.2. Materielle Mittel: .....	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 8: Vereinsorgane .....	4
§ 9: Generalversammlung .....	4
§ 10: Generalversammlung Aufgaben .....	5
§ 11: Vorstand .....	5
§ 12: Vorstand Aufgaben .....	6
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	6
§ 14: Rechnungsprüfer .....	7
§ 15: Schiedsgericht .....	7
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins .....	8

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen **Österreichische Wachkoma Gesellschaft**.

Er hat seinen Sitz in **8020 Graz, Albert-Schweitzer-Gasse 36** und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein ist mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er unterstützt Menschen mit Bewusstseinsstörungen (Wachkoma/Apallisches Syndrom im Vollbild und in den unterschiedlichen Remissionsphasen) und Menschen mit ähnlichen, zum Teil schwer zu unterscheidenden Krankheitsbildern wie dem Locked In Syndrom. Nachfolgend werden alle Personen der genannten Diagnosegruppen als Betroffene bezeichnet.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

### **3.1. Ideelle Mittel:**

- ⇒ Unterstützung von Behandlung, Therapie und Pflege von Betroffenen, insbesondere wenn sie daheim betreut werden.
- ⇒ Information, Beratung, Unterstützung und Schulungen von Angehörigen und Betreuenden
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit zur positiven Meinungsbildung in der Gesellschaft unter Miteinbeziehung der Medien
- ⇒ Diskussion und Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern zur Optimierung der Versorgungsplanung
- ⇒ Unterstützung von entsprechenden Versorgungseinrichtungen durch Angebot von speziellen Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ⇒ Erarbeitung von Leitfäden, Richtlinien, Standards und Normen für eine qualitativ hochwertige Versorgung
- ⇒ Vernetzung der Versorgungseinrichtungen in den Bundesländern und Aufbau geeigneter Ansprechpersonen oder Vereinigungen
- ⇒ Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften anderer Länder
- ⇒ Förderung von Wissenschaft und Forschung
- ⇒ Aufbau einer Wissensdatenbank und kostenloser Zugang über die Homepage
- ⇒ Abhaltung der Jahrestagung

### **3.2. Materielle Mittel:**

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- ⇒ Jährliche Mitgliedsbeiträge
- ⇒ Jährliche Beiträge der Förderkreismitglieder
- ⇒ Spenden
- ⇒ Erträge aus Sammlungen und Benefizveranstaltungen
- ⇒ Sonstige Zuwendungen (Erbschaften, Mittel die bei Auflösung anderer Vereine zufallen)

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- ⇒ ordentliche Mitglieder (Zahlung des jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrages)
- ⇒ außerordentliche Mitglieder (Zahlung des jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrages und aktive Mitarbeit)
- ⇒ Mitglieder des Förderkreises: Mitglied des Förderkreises wird man durch Einzahlen des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft gilt immer für ein Kalenderjahr und endet automatisch.
- ⇒ Ehrenmitglieder, sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Ordentliches und außerordentliches Mitglied wird man durch Einzahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft gilt dann jeweils für das laufende Kalenderjahr, in dem der vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag eingezahlt wurde.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, dies dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt automatisch, wenn dieses den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht einbezahlt.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.

7.2. Die Statuten sind auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich aber mindestens alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- ⇒ Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - ⇒ schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - ⇒ Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - ⇒ Beschluss der Rechnungsprüfer oder eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - ⇒ Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Postversand oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse einzuladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (E-Mail) zugestellt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der / die Vorsitzende / in dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. /ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Generalversammlung Aufgaben**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ⇒ Beschlussfassung über den Voranschlag;
- ⇒ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- ⇒ Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- ⇒ Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- ⇒ Entlastung des Vorstands;
- ⇒ Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- ⇒ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- ⇒ Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- ⇒ Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11: Vorstand**

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- ⇒ dem / der Vorsitzenden und dem / der StellvertreterIn
- ⇒ dem / der SchriftführerIn und dem / der StellvertreterIn
- ⇒ dem / der KassierIn und dem / der StellvertreterIn

11.2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können gegen Vorlage eines Beleges ersetzt werden.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4. Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.5. Der Vorstand hat das Recht auch Mitglieder und Nichtmitglieder bei Bedarf in den Vorstand zu kooptieren, z. B. bei Projekten (juristische bzw. fachliche BeraterInnen).

11.6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. vom dem / der StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.

11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.9. Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, bei Verhinderung der / die StellvertreterIn. Ist diese/r auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

11.11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von deren Funktion entheben.

11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

## **§ 12: Vorstand Aufgaben**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- ⇒ Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- ⇒ Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- ⇒ Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
- ⇒ Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- ⇒ Verwaltung des Vereinsvermögens;
- ⇒ Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- ⇒ Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

13.1. Der / Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; in seiner / ihrer Abwesenheit sein(e) / ihr(e) StellvertreterIn.

13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Der / Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der

Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- b) Der / Die SchriftführerIn hat den / die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- c) Der / Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Der / Die Vorsitzende oder sein / ihr StellvertreterIn ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern es jedoch Geldangelegenheiten betrifft, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die StellvertreterInnen des / der Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der / die Vorsitzende, der / die SchriftführerIn oder der / die KassierIn verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen / eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Graz, am 16. April 2018, korrigiert am 3. Juli 2018 laut LPD-Aufforderung vom 26.06.2018